



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

XX/2025

# Mitteilungsblatt / Bulletin

XX. Monat 2025

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
des Masterstudiengangs Sicherheitsmanagement  
der Berlin Professional School  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.02.2025 <sup>1</sup>**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich _____	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungskommission _____	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfristen _____	4
§ 4	Form und Inhalt des Antrags _____	4
§ 5	Anzahl der Studienplätze, Studienplatzvergabe _____	5
§ 6	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren _____	5
§ 7	Zulassung, Zulassungsbescheid _____	7
§ 8	Inkrafttreten / Außerkrafttreten _____	7

## **Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Sicherheitsmanagement der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.02.2025<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 83 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 643, 646) i. V. m. § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG vom 09.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2022 (GVBl. S. 450), hat der Institutsrat der Berlin Professional School die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt den Zugang und die Zulassung des weiterbildenden Masterstudiengangs Sicherheitsmanagement der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2025/2026.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungskommission**

- (1) Zugangsvoraussetzung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ erbringen.  
Es ist ein Nachweis englischer Sprachkenntnisse zu erbringen, der mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference of Languages) entspricht. In begründeten Einzelfällen kann auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden, wenn die erforderliche Sprachkompetenz offensichtlich ist. Nähere Hinweise sind der Webseite zu entnehmen.
- (3) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können aufgrund § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG i. V. m. § 7 der „Zugangssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ zugelassen werden, sofern sie in einer Zugangsprüfung nachweisen, dass sie über folgende Kompetenzen verfügen:

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Bestätigung durch die von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, beantragt am 31.03.2025.

- a) Grundverständnis der im Masterstudiengang Sicherheitsmanagement gelehrtten Fächer und ihrer Relevanz für das Sicherheitsmanagement
- b) Wissenschaftstheoretisches Grundverständnis und Kenntnisse der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- c) Soziale Kompetenz wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zur Durchführung von Gruppen- und Transferarbeiten
- d) Selbstkompetenz wie ethisch fundierte Einstellungen und Werthaltungen, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Kreativität und Problemlösefähigkeit

(3) Es wird eine Zulassungskommission gebildet. Der Zulassungskommission gehören die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter und die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator an. Darüber hinaus kann eine nebenberufliche Lehrkraft der HWR Berlin, die im Bereich Sicherheitsmanagement tätig ist oder war, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Zulassungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Studienplatzvergabe gemäß § 5 Absatz 3.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungszeitraum und die Bewerbungsfrist wird über die Website der Berlin Professional School bekannt gegeben. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Die Zulassungskommission kann eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums festlegen.

### **§ 4 Form und Inhalt des Antrags**

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Website der Berlin Professional School. Nähere Hinweise sind der Website zu entnehmen.
- (2) Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung vorzulegen.
- (3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
  1. eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
  2. einen tabellarischen Lebenslauf;
  3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote;
  4. den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn dieses nicht zu einem Abschluss führt, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt;
  5. den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden;
  6. den Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2;
  7. Nachweise über Berufstätigkeit und andere berufliche Erfahrungen.

## § 5 Anzahl der Studienplätze, Studienplatzvergabe

- (1) Im Studiengang werden in der Regel 35 Studienplätze vergeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob mehr Studienplätze vergeben werden.
- (2) Wenn der Studiengang von weniger als 25 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt wird, entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob das Programm angeboten wird.
- (3) Die Studienplatzvergabe erfolgt gemäß einer Rangfolge, die von der Zulassungskommission gemäß den Auswahlkriterien von § 6 Absatz 4 gebildet wird.

## § 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden von einem Mitglied der Zulassungskommission gesichtet und bewertet. Bewerbungen, deren Zulassung oder Rang nicht eindeutig ist, werden von der Zulassungskommission als Ganze gesichtet und bewertet.
- (3) Hierbei können zusätzlich Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt werden. Die Auswahlgespräche sollen offene Fragen mit Blick auf die Eignung für den Studiengang klären.
- (4) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt gemäß § 16 BerlHZG nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
  1. Erlangte Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als Faktor  $X_1$ ,
  2. Nachgewiesenen Berufstätigkeit mit Bezug zu den Fächern und Anwendungsbereichen des Masterstudiums Sicherheitsmanagement nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als Faktor  $X_2$  und
  3. Qualifikation und Einschlägigkeit der Berufstätigkeit für das Berufsfeld Sicherheitsmanagement gemäß Nr. 2. als Faktor  $X_3$ .
- (5) Die Bewertung der Abschlussnote des Erststudiums nach Abs. 4 Nr. 1 erfolgt nach folgendem Schema:

Abschlussnote Erststudium	Punkte / Messzahl $X_1$
1,0 bis 1,2	30
1,3 bis 1,6	25
1,7 bis 2,0	20
2,1 bis 2,5	15
2,6 bis 3,0	10
3,1 bis 3,5	5
3,6 bis 4,0	0

(6) Abweichend von Absatz 5 erfolgt die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 4 Nr. 1 von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Juristischer Staatsprüfung nach folgendem Schema:

<b>Punktzahl Erste Juristische Staatsprüfung</b>	<b>Punkte / Messzahl X<sub>1</sub></b>
Über 9	30
7,5 bis 8,9	25
6 bis 7,4	20
4,5 bis 5,9	15
4 bis 4,4	10
4,3 bis 4,0	5
3,9 bis 0	0

Maßgeblich für das Auswahlkriterium nach Absatz 4 Nr. 1 ist der Punktwert der Gesamtnote der ersten juristischen Staatsprüfung.

(7) Die Bewertung des Umfangs der Berufstätigkeit im Sicherheitsmanagement gemäß Abs. 4 Nr. 2 erfolgt nach folgendem Schema:

<b>Dauer der Berufstätigkeit mit Bezug zum Studium Sicherheitsmanagement</b>	<b>Punkte / Messzahl X<sub>2</sub></b>
Über 48 Monate	30
Mindestens 37 Monate	20
Mindestens 25 Monate	10
Über 12 Monate	5
Bis 12 Monate	0

(8) Die Bewertung der Qualifikation und Einschlägigkeit gemäß Abs. 4 Nr. 3 erfolgt nach folgendem Schema:

<b>Qualifikation und Einschlägigkeit für das Berufsfeld Sicherheitsmanagement</b>	<b>Punkte / Messzahl X<sub>3</sub> bei Nachweis der Dauer einer Tätigkeit in Monaten</b>					
	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>18</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>36</b>
Führungsverantwortung	1	2	3	4	5	6
Berufstätigkeit auf strategischer Ebene	1	2	3	4	5	6
Berufstätigkeit im Ausland	1	2	3	4	5	6
Berufstätigkeit im Bereich der Kritischen Infrastrukturen	1	2	3	4	5	6
Berufstätigkeit in der Unternehmenssicherheit	1	2	3	4	5	6

Die genannten Kriterien müssen jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachgewiesen werden; bei Tätigkeitsnachweisen von unter sechs Monaten werden keine Punkte vergeben. Insgesamt werden höchstens 30 Punkte vergeben.

(9) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel

$$X = 0,30 (X_1) + 0,30 (X_2) + 0,40 (X_3)$$

ergibt.

## **§ 7 Zulassung, Zulassungsbescheid**

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können an etwaigen Nachrückverfahren teilnehmen.

(3) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation vorzunehmen ist.

(4) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht bis zu dem gemäß Absatz 4 bestimmten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

## **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für das weiterbildende Fernstudium Sicherheitsmanagement (ZULO/MSM) des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 10.02.2010, zuletzt geändert am 13.07.2015“ außer Kraft.